

8011 Graz, Hauptplatz 1

Tel.: +43 316 872-2302
Fax: +43 316 872-2309
praesidialabteilung@stadt.graz.at

Bearbeiter: Dr. Walther Nauta
Tel.: +43 316 872-DW 2336
walther.nauta@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr
Mo. bis Fr. 8 bis 15 Uhr
www.graz.at

Graz, 30.04.2025

GZ: Präs. 164115/2024/0004

Ihr Auskunftsbegehren vom 22.04.2025 nach dem
Stmk. AuskunftspflichtG betreffend „Gedenkjahr 2025“

Se

Mit E-Mail vom 20.04.2025, haben Sie an die Magistratsdirektion der Stadt Graz das folgende
Auskunftsbegehren nach dem Stmk. AuskunftspflichtG zum Thema „Gedenkjahr 2025“
gerichtet:

- 1.a Auf welcher Grundlage wird die bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht
(Waffenstillstand ab 8. Mai 1945) immer wieder als „Ende des Zweiten Weltkriegs“
bezeichnet?
- 1.b Der historischen Korrektheit halber müsste immer „in Europa“ dazu gesagt oder
geschrieben werden (nicht nur manchmal), da der Zweite Weltkrieg erst mit der
Kapitulation Japans im September 1945 nach den Atombombenabwürfen auf Hiroshima
und Nagasaki beendet worden ist. Warum wird das meistens nicht gemacht?
- 2.a Auf welcher Grundlage wird diese bedingungslose Kapitulation als „Befreiung Österreichs
von der NS-Diktatur“ bezeichnet, obwohl mit dieser „Befreiung“ eine zehn Jahre lang
andauernde Besatzungszeit begonnen hat?
- 2.b Mit der Bezeichnung „Befreiung“ wird grundsätzlich Positives in Verbindung gebracht.
Soll damit das Verhalten der „Befreier“ schön geredet sowie deren Taten verharmlost
werden (Plünderungen an der (zivilen) Bevölkerung, körperliche Misshandlungen, usw.)?
- 2.c Wie würden diese Aussagen gegenüber Menschen klingen, die das Jahr 1945 als
jugendliche Frauen oder Männer persönlich erlebt haben oder ist es bei solchen Aussagen
einfach nur hilfreich, dass mittlerweile fast alle verstorben sind?

- 2.d Wie lässt sich diese „Befreiung“ mit dem Grazer Freiheitsdenkmal, welches an das Ende der Besatzungszeit in Österreich erinnern soll, vereinbaren? Oder soll dieses Denkmal in näherer Zukunft beseitigt werden?
3. Zum Thema Festveranstaltung der Stadt Graz am 9. Mai 2025:
- 3.a Warum wird auch hier von „Befreiung“ gesprochen?
- 3.b Wie kann im Jahr 2025 nach der unsäglichen Corona-Zeit mit nachweislich diktatorischen und faschistoiden Auswüchsen (Lockdown, Ausgangsbeschränkung, Testpflicht, Impfpflicht, usw.) noch von „80 JAHRE BEFREIUNG – NIE WIEDER FASCHISMUS – NIE WIEDER KRIEG“ gesprochen werden?
- 3.c Wie kann im Jahr 2025 „Nie wieder Krieg“ gesagt werden, wenn zur Zeit kriegerische Handlungen in Europa gutgeheißen und Leute, die sich für Frieden einsetzen wollen, diffamiert werden?
- 3.d Warum werden zu dieser Veranstaltung „Künstler“ zweifelhaften Rufs eingeladen (Drogenkarriere, offizielle Sympathien bzw. Wahlaufruf für den Rechtsnachfolger der diktatorischen Mauerermörderpartei SED also „Die Linke“)?
- 3.e Gibt es in diesem Zusammenhang gesehen etwa gute und böse Diktaturen?

In Beantwortung dieses Auskunftsbegehrens kann mitgeteilt werden:

Eine Auskunftserteilung zum Antragsgegenstand nach dem Stmk. AuskunftspflichtG ist nicht möglich, da der Antragsgegenstand nicht unter den Begriff „Auskunft“ gem § 2 Abs. 1 Stmk. AuskunftspflichtG fällt.

Der Begriff der "Auskunft" umfasst die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns. Der Gesetzgeber wollte den Organen der Vollziehung nicht – neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften – im Weg der Auskunftspflicht auch eine Verpflichtung überbinden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit letztlich zu rechtfertigen (vgl. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs vom 30. Juni 1994, Zl. 94/06/0094, vom 11. Oktober 2000, Zl. 98/01/0473, vom 23. Februar 2013, Zl. 2009/17/0232 und vom 23. Oktober 2013, Zl. 2013/03/0109).

Somit kann Ihrem Auskunftsbegehren – nach dem Stmk. Auskunftspflichtgesetz – nicht entsprochen werden.

Die vorliegende Mitteilung ergeht ohne Bescheidwillen gemäß den §§ 56 ff AVG und stellt eine verfahrensleitende Anordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG dar, gegen die ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Magistrat Graz:

Dr. Walther Nauta

	Signiert von	Nauta Walther
	Organisation	Magistrat Graz
	Zertifikat	CN=Stadt Graz,O=Stadt Graz,C=AT
	Datum/Zeit	2025-04-30T12:40:00+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://signaturpruefung.gv.at verifiziert werden.